

Garantieleistungen

Z-SYSTEMS AG, Werkhofstrasse 5, CH-4702 Oensingen, Schweiz

für Länder mit CE Registrierung

Diese Garantiebestimmungen gelten für alle von der Z-Systems AG oder ihren Tochtergesellschaften und autorisierten Vertriebspartnern hergestellten und verkauften Zirkolith® / Rapide / Evo Rapide® / SLM® Implantate.

Die Garantien gelten zugunsten berechtigt behandelnder Zahnärzte, die die Produkte direkt von Z-Systems oder einem autorisierten Vertriebspartner erworben haben. Die Garantien gelten nicht zugunsten von Patienten, Laboren oder Zwischenhändlern.

1. Laufzeit

Die Garantie gilt für 10 Jahre ab Datum der Lieferung der Implantate.

2. Garantieuumfang

Wenn das Produkt Material- oder Verarbeitungsfehler aufweist, das heißt, wenn das Produkt die Qualitätsstandards von Z-Systems nicht erfüllt, ersetzt Z-Systems das Produkt ohne Zusatzkosten.

Z-Systems garantiert, dass die Zirkolith® Implantate, die nach ihrer Implantation nicht im Knochen verbleiben, ersetzt werden. Z-Systems ersetzt dabei das Implantat durch ein gleichwertiges Z-Systems Implantat. Dabei sind Änderungen hinsichtlich Durchmesser und Länge möglich.

Die oben genannten Leistungen stellen die einzige Verpflichtung von Z-Systems und die einzigen Schadenersatzansprüche des Zahnarztes im Hinblick auf die Produkte und den Gegenstand dieser Garantiebedingung dar.

3. Berechtigung

Folgende Punkte müssen erfüllt sein, um die Garantieleistung in Anspruch zu nehmen:

- Das Implantat, das verwendet wurde, muss von Z-Systems stammen.
- Die Behandlung muss innerhalb der im chirurgischen Handbuch beschriebenen Indikationen liegen und darf keine fahrlässige Abweichung aufzeigen.
- Zum Zeitpunkt der Schadensfallmeldung dürfen keine Zahlungsrückstände des Behandlungsanbieters bestehen.

Sollten diese Bestimmungen nicht eingehalten werden, werden die Garantieleistungsansprüche gegenüber Z-Systems nichtig.

4. Inanspruchnahme

Um Garantieansprüche erheben zu können, müssen diese innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Feststellung des reklamierten Defekts an Z-Systems gemeldet werden. Die Meldung muss unbedingt dem in dieser Garantie beschriebenen Verfahren entsprechen. Der Zahnarzt wendet sich an den Z-Systems Vertriebsmitarbeiter oder den Kundendienst, um ein Reklamationsformular anzufordern und Anleitungen für die Rücksendung des Produkts zu erhalten.

Das ausgefüllte Schadensfallformular FO-34.04, in dem die Ursache des reklamierten Fehlers dokumentiert wird, muss zusammen mit dem fraglichen Produkt und den Röntgenbildern innerhalb von neunzig (90) Tagen an Z-Systems zurückgesandt werden.

Die Daten werden vertraulich behandelt. Alle Produkte müssen vor Rücksendung an Z-Systems sterilisiert werden. Zahnärzte, die ein Schadensfallformular für chirurgische Leistungen einreichen, müssen eine Fallbeschreibung beifügen, aus der hervorgeht, dass die Implantate gemäß Indikation verwendet wurden und dass bei dem betreffenden Patienten keine Kontraindikationen vorlagen.

Die Transportkosten und das Transportrisiko der Rücksendung gehen zu Lasten des Zahnarztes. Die Kosten für die Ersatzlieferung werden in Fällen, die unter diesen Garantiebedingungen abgedeckt sind, von Z-Systems getragen.

5. Garantieausschlüsse

Es werden keine Garantieleistungen gemäß diesen Garantiebedingungen erbracht, sofern

- das Versagen des Produktes durch ein Trauma, einen Unfall oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigung durch den Patienten oder einen Dritten verursacht wurde; oder
- das Versagen des Produkts durch Einsatz bei Patienten mit anerkannten Kontraindikationen im Hinblick auf eine erfolgreiche Implantatintegration verursacht wurde; oder
- das Versagen von mechanisch beanspruchten Komponenten auf üblichen Verschleiß oder eine Verschlechterung der gesundheitlichen Situation des Patienten (Chemotherapie, krankheits- oder altersbedingter Knochenabbau, etc.) zurückzuführen ist.

6. Änderung der Garantieleistung

Z-Systems kann die Garantieleistung jederzeit und ohne Ankündigung teilweise oder ganz ändern oder kündigen, wobei die Änderung oder Kündigung nur Implantate betreffen kann, die nach dem Datum der Änderung oder Kündigung gesetzt wurden.

7. Haftungsausschluss

Z-Systems lehnt jegliche weitergehende Haftung gegenüber den Behandlungsanbietern ab. Kosten, Honorare und entgangene Gewinne der Behandlungsanbieter und Labore werden von Z-Systems nicht übernommen.

8. Geltung

Diese Garantieleistung gilt für alle Z-Systems Unternehmen ab dem 01. August 2013. Für die Märkte, die von Vertriebspartnern betreut werden, können andere Bedingungen gelten. Informationen erhalten Sie von der jeweiligen Niederlassung vor Ort.

Gerichtsstand ist Solothurn.